



Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen-Herbolzheim Landkreis Emmendingen

Verbandssatzung vom 3. Dezember 2008 mit der 1. Änderung vom 19. Dezember 2013 und der 2. Änderung vom 23. Juli 2014 und der 3. Änderung vom 28. Juli 2020 - Konsolidierte Fassung -

Az.: 031.01

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Kenzingen-Herbolzheim hat am 3. Dezember 2008 aufgrund der §§ 5 und 13 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) folgende Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Kenzingen-Herbolzheim beschlossen.

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Städte Kenzingen und Herbolzheim und die Gemeinden Rheinhausen und Weisweil (Mitgliedsgemeinden) bilden den Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen-Herbolzheim.
- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband (Verband) hat seinen Sitz in Kenzingen.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband erledigt für die Mitgliedsgemeinden in deren Namen nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer II. Ordnung, soweit hierfür nicht besondere, bereits bestehende Verbände zuständig sind (Wasserverband „Alte Elz“ mit Sitz in Kenzingen und Zweckverband „Hochwasserschutz Bleichbach“ mit Sitz in Herbolzheim). Ferner betreibt der Verband auf dem Verbandsgebiet zwei Anruf-Sammel-Verkehrs-Routen. Der Verband leistet innerhalb des Verbandsgebietes zudem aktiv Beiträge zum kommunalen Klimaschutz.
- (2) Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit als gesetzliche Erfüllungsaufgaben die
 1. vorbereitende Bauleitplanung
 2. Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen.

- (3) Der Verband nimmt außerdem die ihm sonst noch durch Gesetz oder aufgrund von Gesetzen übertragenen Aufgaben wahr. Anträge auf Zuständigkeiten nach Satz 1 müssen von der Verbandsversammlung mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.

§ 3 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 4 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
2. die Änderung der Verbandssatzung,
3. die Beschlussfassung der Anträge auf Zuständigkeiten nach § 2 Abs. 3 Satz 2,
4. den Erlass von Satzungen des Verbandes einschließlich der Haushaltssatzung,
5. die Feststellung von Wirtschaftsplänen für Sondervermögen mit Sonderrechnung,
6. den Erlass von Tarifordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbandes,
7. die Feststellung der Jahresrechnung,
8. die Aufstellung des Flächennutzungsplanes,
9. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung,
10. von Einrichtungen des Verbandes (§ 2 Abs. 2) und der Verbandsverwaltung,
11. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft mehr als 2.500 Euro betragen,
12. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbandes auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,
13. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten und sonstigen leitenden Bediensteten des Verbandes. Soweit Personal der Mitgliedsgemeinden nebenberuflich Leitungsaufgaben der Verbandsverwaltung wahrnehmen sollen, gilt für deren Bestellung entsprechendes. Die Rechte des Dienstherrn oder Arbeitgebers bleiben unberührt und

14. die Wahl weiterer Vertreter in der Verbandsversammlung von Zweckverbänden oder Planungsverbänden nach § 205 Abs. 1 BauGB.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und 26 weiteren Vertretern.

Davon entfallen auf:

1. die Stadt Herbolzheim 10 weitere Vertreter
2. die Stadt Kenzingen 10 weitere Vertreter
3. die Gemeinde Rheinhausen 4 weitere Vertreter
4. die Gemeinde Weisweil 2 weitere Vertreter

Die Gemeinden haben in der Verbandsversammlung soviel Stimmen, wie sie weitere Vertreter entsenden. Die weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.

- (3) Die Anzahl der weiteren Vertreter verteilt sich auf der Grundlage der Einwohnerzahlen aller Städte und Gemeinden unter Anwendung des Höchstzahlverfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers. Diese Sitzverteilung ist nach jeder Kommunalwahl zu überprüfen und durch Änderung der Verbandssatzung festzuschreiben.
- (4) Für jeden weiteren Vertreter ist ein persönlicher Stellvertreter zu bestellen. Er vertritt den Vertreter im Verhinderungsfall.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder eine Mitgliedsgemeinde dies beantragt.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und alle Mitgliedsgemeinden vertreten sind und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Die Regelung nach § 37 Abs. 3 GemO gilt entsprechend.
- (4) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb eines Monats zur Kenntnis zu bringen.

§ 6 Verbandsvorsitzender

- (1) Soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, sind die Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg über den Bürgermeister entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt den Vorsitzenden und einen ersten, einen zweiten und einen dritten Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.
- (3) Der Verbandsvorsitzende entscheidet über Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall 2.500 Euro nicht überschreiten.

§ 7 Verbandsverwaltung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbediensteten und sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplanes einstellen. Er kann auch die sonstigen Bediensteten zu hauptamtlichen Beamten ernennen.
- (2) Verletzt ein Bediensteter nach Abs. 1 in Ausübung einer Verbandsaufgabe die einem Dritten obliegende Verpflichtung, so haftet der Verband. Bei einer Tätigkeit für eine Mitgliedsgemeinde haftet diese Mitgliedsgemeinde.

§ 8 Finanzierung

- (1) Die Kosten für die Erfüllungsaufgaben nach § 2 Abs. 1 Satz 1 tragen, soweit hierfür nicht die besonderen, bereits bestehenden Verbände zuständig sind, die Mitgliedsgemeinden nach dem auf ihrer Gemarkung anfallenden Aufwand.
- (2) Die Kosten für die Erfüllungsaufgaben nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1 dieser Satzung tragen die Mitgliedsgemeinden nach dem auf ihrer Gemarkung anfallenden Aufwand.
- (3) Die Kosten der Erfüllungsaufgaben nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2 dieser Satzung trägt jede Gemeinde unter Anrechnung der hierfür zugewiesenen FAG-Mittel für die auf ihrer Gemarkung gelegenen Gemeindeverbindungsstraßen.
- (4) Der Verband legt den nicht gedeckten Aufwand nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen um.

- (5) Der Verband fordert von den Mitgliedsgemeinden Vorauszahlungen auf deren finanzielle Verpflichtungen nach Abs. 1 bis 4 nach Bedarf an.
- (6) Die Verwaltungskostenbeiträge des Gemeindeverwaltungsverbandes für die Inanspruchnahme von Personal- und Sachaufwand der Städte Herbolzheim und Kenzingen werden nach der VwV-Kostenfestlegung in der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gültigen Fassung festgesetzt.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den jeweiligen amtlichen Mitteilungen der verbandsangehörigen Städte und Gemeinden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Dezember 2000 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Verband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt

Kenzingen, den 3. Dezember 2008

gez.
Matthias Guderjan
Verbandsvorsitzender